



Klares **Nein** zur „Kleinen Bauvorlage“

Sachsen-Anhalts Landtag diskutiert darüber, ob es Handwerksmeistern verschiedener Gewerke und staatlich geprüften Technikern zukünftig möglich sein soll, Bauvorlagen für bestimmte Gebäude einreichen zu können

Die Bestrebungen, eine einheitliche Bauordnung für ganz Deutschland zu schaffen, gibt es seit vielen Jahren. Dagegen spricht ein Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichtes, das die Gesetzgebungskompetenz in den Ländern sieht. Landesbauordnungen (LBO) sind föderales Recht. So bleibt nur, die Bauordnungen an der Musterbauordnung orientiert zu vereinheitlichen, die von der Bauministerkonferenz beschlossen wird.

Anders verhält es sich mit der sogenannten „Kleinen Bauvorlageberechtigung“, die es in der Hälfte aller deutschen Bundesländer in unterschiedlichsten Ausführungen für Handwerksmeister verschiedener Gewerke und staatlich geprüfte Techniker gibt. Bisher finden sich diese Regelungen nur in den Bauordnungen einiger alter Bundesländer, die sich explizit vor historischem Hintergrund ergeben hatten.

Obwohl ein Vorstoß, diese in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen, erst vor drei Jahren im Landtag scheiterte, ist es nun Wunsch der Handwerkskammern in Sachsen-Anhalt, die „Kleine Bauvorlage“ neu in der Bauordnung Sachsen-Anhalt zu verankern.

Die AfD-Fraktion des Landtages von Sachsen-Anhalt hatte dieses Ansinnen aufgegriffen. Ihr Antrag mit der Aufforderung an die Landesregierung, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung vorzulegen, stand erstmals in der Sitzung des Landtages am 27. September 2018 auf der Tagesordnung. Im Vorfeld der Sitzung haben sich die Architektenkammer und die Ingenieurkammer mit gleichem Tenor an die Landtagsfraktionen gewandt und ihre begründete Ablehnung der Idee, die Bauvorlageberechtigung für einen privilegierten Personenkreis zu öffnen, deutlich gemacht.

Der Antrag der AfD wurde nach einer interessanten Debatte in den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr (federführend) und in den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (beratend) überwiesen. Den Kammern wurde zugesagt, sie in diese Beratungen mit einzubeziehen. Ein erster Termin soll im Februar 2019 stattfinden.

Die Bauvorlageberechtigung, im ureigenen Zweck der gestalterischen und konstruktiven Qualitätssicherung sowie dem umfassenden Verbraucherschutz verpflichtet, darf nicht relativiert werden

In einem von den Präsidenten der Architektenkammer und der Ingenieurkammer am 1. Oktober 2018 unterzeichneten Positionspapier ist die ablehnende Haltung beider Kammern ausführlich und nachvollziehbar mit Argumenten untersetzt.

„Im politischen Raum ist es besonders wichtig, gemeinschaftlich und geschlossen aufzutreten. Deshalb freut es mich sehr, dass sich die Ingenieurkammer sowie die Architekten- und Ingenieurverbände unserer Argumentation angeschlossen haben“, so Prof. Axel Teichert, Präsident der Architektenkammer, nach der Unterzeichnung des Positionspapiers. „Die durch den Berufsstand geschützte Bauvorlageberechtigung, die ihrem ureigenen Zweck entsprechend der gestalterischen und konstruktiven Qualitätssicherung sowie dem umfassenden Verbraucherschutz verpflichtet sein muss, darf nicht, auch nicht in Einzelfällen, durch die Größe oder Nutzung von Gebäuden relativiert werden. Ich halte es für notwendig, dass auch unsere Mitglieder mit den Abgeordneten in ihren Wahlkreisen darüber sprechen und klarstellen, warum in einer Zeit immer komplexerer Anforderungen an das Bauen die sogenannte ‚Kleine Bauvorlage‘ ein falsches Signal ist.“

Architekten- und Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind sich daher einig: Eine kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister einzelner Gewerke oder für staatlich geprüfte Techniker darf es aus guten Gründen nicht geben, und sie ist auch nicht erforderlich. Vielmehr ist eine Kooperation zwischen Handwerkern und Planern zu vertiefen, in der alle Beteiligten ihre gesamte Kompetenz zugunsten qualitativ und gestalterisch hochwertiger Gebäude einbringen! □ph

Die gemeinsame Position der Architektenkammer und der Ingenieurkammer sind zu finden unter:

 www.ak-lsa.de>>Aktuelles